

darum bilden diese drei Fragen den Inhalt seiner Arbeit. — Im ersten Teil zeigt der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den niederen Weihen, der Materie des Weihesakramentes und der Vollmacht der Kirche über die Substanz der Sakramente. Im zweiten Teil bringt er die sachliche Darlegung und Begründung der Lehre. — Der Verfasser kommt, gestützt auf seine Untersuchungen, zu dem Schlußergebnis: *Sententia communior, traditionalis et verior* ist: die niederen Weihen und das Subdiakonat sind wirkliche Sakramente; die Handauflegung und die Überreichung der Instrumente bilden die doppelte Materie des Weihesakramentes; die Kirche besitzt tatsächlich eine Vollmacht in der Bestimmung der Wesenheit der Sakramente (381). — Das Werk bietet als gründliche Materialsammlung die gute Möglichkeit, sich über die Stellungnahme aller nur einigermaßen bekannter Theologen aus allen Jahrhunderten bis in die Gegenwart hinein in dieser Frage schnell zu orientieren. Ferner bringt der Verfasser durch seine fleißigen Untersuchungen der Auffassung der Väter und Theologen in diesem Problem neues Licht in die heißumstrittene Frage nach der Form der Einsetzung der Sakramente und dem Einfluß der Kirche auf ihre Substanz. Deshalb ist die Monographie namentlich für den Fachtheologen, den diese Frage angeht, eine große Hilfe und für den Forscher ein Werk, zu dem er Stellung nehmen muß.

Hennef/Sieg.

P. Dr Bernhard Ziermann C. Ss. R.

**Stanislawa Hozjusza nauka o Eucharystji.** (Die Eucharistielehre des Stanislaus Hosius.) *Ks. Dr Jan Bochenek.* (XVI + 163.) Warszawa 1936, Warszawskie Studja Teologiczne 13.

Die Bischöfe Polens bemühen sich zur Zeit beim Päpstlichen Stuhl um die Beatifikation des in odore sanctitatis gestorbenen ermländischen Bischofs und geschätzten Theologen der Reformationszeit Stanislaus Hosius. Die Vorbereitungen dazu haben in Polen ein regeres Interesse für die Person und das Lebenswerk des um die Kirche verdienten Bischofs hervorgerufen, das bereits in einigen gelehrten Abhandlungen zum Ausdruck gekommen ist. Vor allem ist zur Durchführung der Beatifikation eine genaue Prüfung der hinterlassenen Schriften Hosius' notwendig geworden. Unter anderen hat Dr Jan Bochenek, Professor der Theologie am Priesterseminar zu Tarnow, die Eucharistielehre des ermländischen Bischofs zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Abhandlung gemacht, die neuerdings als 13. Heft der „Warschauer Theologischen Studien“ erschienen ist. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die reformatorischen Bestrebungen in Polen im 16. Jahrhundert, sowie über die Schriften Hosius' bringt der Verfasser im ersten Teil seiner Untersuchung dessen Lehre über die Eucharistie als Sakrament und als Opfer zur Darstellung, um im zweiten Abschnitt die Bedeutung der Eucharistielehre Hosius' zu besprechen, und zwar verbreitet er sich sowohl über die Abhängigkeit Hosius' von der patristischen und scholastischen Theologie, als auch über sein Verhältnis zur theologischen Literatur seiner Zeit, und stellt vor allem fest, daß Hosius, der von August 1561 bis zum Ende der Konzilsberatungen als päpstlicher Legat tätig gewesen ist, einen nicht geringen Einfluß bei der Formulierung der eucharistischen Dekrete des Tridentinums ausgeübt hat. Unschwer lassen sich auch unverkennbare Spuren seines Hauptwerkes „*Confessio*“ im Catechismus Romanus verfolgen, obwohl er an seiner Abfassung nicht mehr mitgearbeitet hat. Die gründliche, nützliche und aner kennenswerte Abhandlung ist durch Beifügung einer lateinischen Zusammenfassung der Forschungsergeb-

nisse auch den Lesern zugänglich gemacht, die der polnischen Sprache unkundig sind.

Posen (Polen).

*Dr. Bron. Gladysz*, Univ.-Dozent.

**Einführung in die Pflichtenlehre.** Von *Alfons Gratry*. Übertragen von P. Dr. Josef M. Scheller O. P. („Die Quellen“, 2. Teil. Veröffentlichung des katholischen Akademiker-Verbandes.) (93.) Paderborn 1935, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 1.—, kart. M. 1.50.

Man hat in der letzten Zeit verschiedentlich den großen Wert Gratrys für unsere Zeit festgestellt. Die Übersetzung des zweiten Bändchens der „Quellen“, das eine praktische Auswertung des ersten Teiles (Ratschläge für die Ausbildung des Geistes, München 1925, in „Der katholische Gedanke“) geben will, gipfelt in der Feststellung, daß die Quelle alles Fortschrittes in individueller und sozialer Hinsicht die „Moral“ (= vom Evangelium gekrönte Ethik) sei. Die Tugenden der Gottes- und Nächstenliebe allein sind die Prinzipien, die ein ganzes Volk umgestalten können. Die Ursache der materiellen Not, des allgemeinen Elends „ist die allgemeine Unsittlichkeit“. Die Schrift ist für die religiöse Erweckung und Erneuerung unserer Akademiker besonders geeignet.

St. Valentin a. W.

*Dr. Franz B. König*.

**Von den Pflichten gegen den Nächsten.** Von *Dr. Ludwig Ruland*, Geh. Regierungsrat, o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie an der Universität Würzburg. (Handbuch der praktischen Seelsorge, 4. Band.) (XII u. 392.) München 1936, Max Hueber. Brosch. M. 8.80, geb. M. 10.60.

Was dem Verfasser schon beim Erscheinen der früheren Bände allseitige Anerkennung eingetragen, das bildet auch den Vorzug dieses 4. Bandes seines Handbuches der praktischen Seelsorge: es will dem Seelsorger eine Anleitung sein, die kurz und treffend orientiert und voll und ganz auf der Höhe der Zeit steht. Den Inhalt dieses 4. Bandes bilden die Pflichten gegen den Nächsten. Dieses ebenso wichtige wie weite Feld bietet dem Verfasser Gelegenheit, zu verschiedenen viel erörterten Gegenwartsfragen Stellung zu nehmen und dem Seelsorger, der oft nicht die Zeit und noch weniger die notwendigen Mittel besitzt, um sich selber in solche Fragen zu vertiefen, eine willkommene Orientierung zu verschaffen. So, wenn er im Kapitel über die Toleranz die Judenfrage behandelt, indem er nach einer kurzen, aber inhaltsreichen Übersicht über die geschichtliche Entwicklung dieser Frage die für den Christen maßgebenden Grundsätze mit offenem Freimut zusammenstellt. Eine gründlichere Behandlung als selbst in umfangreichen Fachwerken findet das Kapitel über die Lüge, wobei der Verfasser auch auf das bis heute noch nicht restlos geklärte Problem der Notlüge genauer eingeht. Von Ausführungen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit besonderes Interesse verdienen, sei die Behandlung der Vaterlandsliebe als sittlicher Tugend erwähnt; dann die Abhandlung über Strafe und Strafvollzug, im besonderen die Todesstrafe; ferner das Kapitel über Eugenik und Sterilisation u. a. Manche Ansichten des Verfassers werden, wie in solchen gegenwartsnahen Fragen kaum anders zu erwarten, nicht unwidersprochen bleiben; so etwa seine Stellung zur Entwicklung der modernen Kriegsmethoden, im besonderen zur Erlaubtheit